

„Förderverein Propstei Johannesberg e.V.“

Satzung

Präambel

Die Propstei Johannesberg ist eine wertvolle, denkmalgeschützte Anlage in der Stadt Fulda, insbesondere im Stadtteil Johannesberg. Auf Initiative der hessischen Handwerksorganisationen, Nutzende und Freunden der Propstei Johannesberg sowie der Stadt Fulda wurde der Förderverein Propstei Johannesberg e. V. am 14. Februar 2003 gegründet. Dieser hat sich im Laufe der Zeit zu einem aktiven Netzwerk von Architektinnen und Architekten bzw. Planerinnen und Planern, Handwerkerinnen und Handwerkern, technischen und kulturellen Institutionen sowie Privatpersonen entwickelt.

Mit unterschiedlichen Angeboten und Aktivitäten sollen sowohl interessierte Erwachsene als auch Kinder und Jugendliche angesprochen werden, um das Interesse am Handwerk und das Bewusstsein für die Denkmalpflege zu wecken und zu fördern.

§ 1

Bezeichnung

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Propstei Johannesberg e.V.“. Der Verein ist beim Amtsgericht Fulda, Vereinsregister, als eingetragener Verein und dem Zeichen 55 VR 1442 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die herausstellende Position der Propstei Johannesberg als wichtigen Ort für Kulturarbeit, Bildung und Pflege kultureller Güter.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein stellt sich vorrangig folgenden Aufgaben und Zielsetzungen:
 - a) Förderung des Erfahrungsaustausches und des Dialogs aller an der Denkmalpflege beteiligten Berufsgruppen und Bürgerinnen und Bürgern.
 - b) Präsentation der Propstei Johannesberg als erlebbares Kulturdenkmal im Rahmen von Führungen, kulturellen Veranstaltungen und touristischen Angeboten.
 - c) Pflege und Präsentation von historischen Handwerks- und Erhaltungstechniken und Handwerkskultur.
 - d) Entwicklung und Förderung von Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche, um bei Ihnen das Interesse am Handwerk und an der Denkmalpflege zu wecken.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand in Textform zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4) Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Finanzierung und Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Voraus zu beschließen ist. Die Beschlussfassung über Beitragsänderungen erfolgt jeweils getrennt nach Beitragsgruppen. Die Höhe des Jahresbeitrags beträgt für Privatpersonen und Betriebe 50 Euro, für Institutionen 150 Euro.

§ 6

Organe

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 2) Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr ein. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter geleitet. Die Einladung hat in Textform mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. Steht eine Entscheidung zu einem der Fälle des § 9 (3) an, beträgt die Ladungsfrist vier Wochen. In der Einladung muss die Tagesordnung angegeben werden.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 1/3 aller Mitglieder in Textform unter Angabe der Gründe beim Vorstand des Vereins beantragt wird.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann in allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Satzung,
 2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
 3. die Rechnungsberichte der Rechnungsprüfer/-innen,
 4. die Entlastung des Vorstands sowie Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und von zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer und Stellvertreterinnen / Stellvertretern,
 6. die Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 4,
 7. die Beiträge,
 8. die Auflösung.
- 2) Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Versammlungsleitung und Protokollführer/ -in zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied ist die Niederschrift zuzusenden.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist zulässig mit der Maßgabe, dass außer der eigenen bis zu zwei Stimmen vertreten sein können. Die Stimmübertragung ist spätestens bei Beginn der Mitgliederversammlung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht dem Vorstand bekannt zu geben.
- 2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 3) Änderungen der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen, jedoch mindestens 25% aller Mitglieder. Ist die Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung zurückgestellt worden, weil nicht 25% aller Mitglieder vertreten waren, und tritt die Mitgliederversammlung zur Behandlung dieses Gegenstands zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf das Vertretensein von mindestens 25% aller Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Auf Antrag ist eine geheime Wahl zulässig.
- 5) Die Änderung der Satzung, die Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Punkte in der Frist und Form des § 8 (1) vorher den Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 6) Ein Beschluss über Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, wie sie mit der Einladung nach § 7 (1) versandt worden ist, kann nur mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen, sowie die Tagesordnung zu genehmigen.

§ 10

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte:
 - a) einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende,
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin,
 - d) einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 4) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine Nachfolge zu wählen.
- 6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 8) Zwei Rechnungsprüfer/-innen prüfen die Kasse, die Rechnungen und den Jahresabschluss.

§ 11

Gewinne, Zuwendungen

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den „Fuldaer Geschichtsverein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereins ist es ausgeschlossen, dass Mitglieder irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.